

verein muse um zürich

m u s e  m z ü r i c h

Statuten

Ausgabe September 2007

Art. 1	Name/Sitz
Art. 2	Zweck
Art. 3	Ziel
Art. 4	Geschäftsjahr
Art. 5	Mitgliedschaft
Art. 6	Finanzen
Art. 7	Organe
Art. 8	Schlussbestimmungen

Art. 1 Name / Sitz

Unter dem Namen „verein muse um zürich“ besteht im Sinne von Art. 60ff ZGB ein nicht gewinnorientierter Verein. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Ziele und erstrebt keinen Gewinn. Sein Sitz ist identisch mit dem Wohnsitz des jeweiligen Präsidenten.

Art. 2 Zweck

Der Verein ist eine Dachorganisation / Netzwerk der Museen in der Region Zürich. Er fördert und unterstützt folgende Bestrebungen:

- 2.1 Steigerung der Aufmerksamkeit der Bevölkerung und Meinungsträgern für eine vielfältige Museumslandschaft.
- 2.2 Aufzeigen der gesellschaftlichen Bedeutung der Museen.
- 2.3 Nachhaltige Positionierung der Museen im Kultur-, Bildungs- und Freizeitangebot.

Art. 3 Ziel

3.1 Nach Aussen gerichtete Ziele

- 3.1.1 Gemeinsamer Auftritt mit geeigneten Werbe- und Kommunikationsmitteln.
- 3.1.2 Kontakt zu öffentlichen Instanzen.
- 3.1.3 Medienarbeit.
- 3.1.4 Führen einer Homepage als Informationsplattform der Mitglieder.
- 3.1.5 Netzwerk für Interessenten (Stakeholder).
- 3.1.6 Der Verein kann auch Mitglied anderer Institutionen im Tourismus-, Bildungs- oder Kulturbereich sein.

3.2 Nach Innen gerichtete Ziele

- 3.2.1 Koordination und Förderung der Zusammenarbeit unter den Museen und museumsähnlichen Institutionen.
- 3.2.2 Erfahrungsaustausch zwischen professionell und ehrenamtlich tätigen Museumsleuten.

- 3.2.3 Koordination der Aktivitäten seiner Mitglieder, insbesondere in den Bereichen Information und Beratung.
- 3.2.4 Initiierung, Begleitung und allenfalls Ausführung von gemeinsamen Projekten.

Art. 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr endet jeweils am 30. Juni. Erster Abschluss ist der 30. Juni 2007.

Art. 5 Mitgliedschaft

- 5.1 Museen und museumsähnliche Institutionen.
- 5.2 Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen.
- 5.3 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- 5.4 Bei Wahlen und Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Stellvertretung ist nicht gestattet.
- 5.5 Austritte sind auf Ende des Vereinsjahres möglich und müssen dem Vorstand schriftlich bis 31. Dezember mitgeteilt werden.
- 5.6 Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch ein einfaches Mehr des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Den Betroffenen steht der Rekursweg an der nächsten Mitgliederversammlung offen. Diese muss mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder über den Ausschluss endgültig entscheiden. Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

Art. 6 Finanzen

- 6.1 Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus:
 - 6.1.1 Mitgliederbeiträgen
 - 6.1.2 Gönnerbeiträgen
 - 6.1.3 Schenkungen und Spenden
 - 6.1.4 Zuwendungen von öffentlichen Gemeinwesen

6.2 Mitgliederbeitrag

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird jährlich an der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag beträgt zur Zeit (für das erste Geschäftsjahr ab der Gründung bis 30. Juni 2007) Fr. 150.00.

Art. 7 Organe

7.1 Die Organe des Vereins sind:

7.1.1 die Mitgliederversammlung

7.1.2 der Vorstand mit 5 - 7 Mitgliedern

7.1.3 die Revisionsstelle

7.2 Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

7.2.1 Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren.

7.2.2 Abnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung, des Revisorenberichtes, der Jahresrechnung und des Jahresberichtes.

7.2.3 Festlegung der Mitgliederbeiträge und des Budgets.

7.2.4 Beschlussfassung über Anträge, Rekurse (Art. 5.6.) und Statutenänderungen.

7.2.5 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Quartal des neuen Vereinsjahres statt und muss den Mitgliedern unter Angabe der Geschäfte jeweils 20 Tage vorher schriftlich bekannt gegeben werden. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand 30 Tage im Voraus schriftlich eingereicht werden.

7.3 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen wenn wichtige und dringende Geschäfte es erfordern, oder wenn mindestens ein Fünftel aller Mitglieder schriftlich, unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte, eine ausserordentliche Mitgliederversammlung verlangt.

7.4 Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Sie sind geheim durchzuführen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Über Geschäfte, die nicht in der Traktandenliste angekündigt sind, kann kein Beschluss gefasst werden.

7.5 Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Davon ausgenommen sind Beschlüsse gemäss Art. 5.6 und 8.1. Für Wahlen gilt zuerst das absolute, dann das relative Mehr der stimmenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

7.6 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und zwar

7.6.1 dem Präsidenten

7.6.2 dem Vizepräsidenten

7.6.3. dem Aktuar

7.6.4. dem Kassier

7.6.5. weiteren Mitgliedern

Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht nach den Befugnissen, welche die Statuten ihm einräumt, die Angelegenheit des Vereins zu besorgen und den Verein zu vertreten.

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

7.7 Rechtsverbindlich für den Verein zeichnen zwei Vorstandsmitglieder, normalerweise der Präsident und der Kassier. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein nur mit dem Vereinsvermögen.

7.8 Die zwei Rechnungsrevisoren haben nach Prüfung der Rechnung der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

7.9 Die Amtsdauer aller Gewählten beträgt zwei Jahre. Bei Ersatzwahlen beenden die Neugewählten die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

7.10 Im Sinne der besseren Lesbarkeit sind die Vereinsfunktionen in der männlichen Form aufgeführt. Selbstverständlich können sämtliche Funktionen auch durch Frauen ausgeübt werden.

Art. 8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Für Statutenänderungen ist die absolute, für die Vereinsauflösung die Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder notwendig. Die Auflösung des Vereins kann jederzeit herbeigeführt werden. Die nach Auflösung des Verein verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung beschliesst mit Zweidrittelmehrheit über die Verwendung des Vereinsvermögens, des Inventars und der Vereinsakten.
- 8.3 Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 03. April 2006 genehmigt und in Kraft gesetzt worden.
- 8.4 Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister eintragen lassen.

Zürich, 27. September 2007

Präsidentin

m u s e  m z ü r i c h

Aktuar

Patricia Alder

Werner Klaus